Geschäftsordnung

**für den Stadtrat Weiden i.d.OPf.
in der Fassung vom 18.05.2026**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2
Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Max-Reger-Medaille, der Ehrenplakette des Sports und der Bürgermedaille (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,

8. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),

9. alle Formen der Zusammenarbeit nach dem KommZG und gleichgearteten Vorschriften,

10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

12. die Aufstellung und die Änderung des Stellenplans (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Ziff. 4 GO),

13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,

17. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, Gebühren, Tarifen und Entgelten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, soweit sie nicht in der Haushaltssatzung geregelt sind,

18. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

19. Ernennung, Beförderung, Abordnung, oder Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 BayBesG, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinarrechtes, wie auch über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt, einschließlich der Entscheidungen über Nebentätigkeiten und über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeitsvergütungen für o. a. Beamtinnen und Beamte, bzw. Beschäftigte,

20. Entscheidung über die modulare Qualifizierung für die 4. QE,

21. Entscheidung über Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten,

22. Entscheidung über Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge für Beamtinnen und Beamte ab A 13 BayBesG sowie Tarifbeschäftigte ab EG 13 des TVöD,

23. die Bestellung und Versetzung der Dezernatsleitungen sowie für die Erteilung von Weisungen gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die Angelegenheiten der Sparkasse Oberpfalz Nord, der Kliniken Nordoberpfalz AG, der Stadtbau GmbH und des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Innenstadtplanung, Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifenden Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

28. Bauvorhaben von besonderem öffentlichen Interesse,

29. Entscheidungen über die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen, die voraussichtlich einen Aufwand von 1.000.000 Euro übersteigen,

30. Architekten- und Ingenieurwettbewerbe,

31. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

32. Rechtsgeschäfte über Vermögen oder sonstige finanzielle Belange der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen berührende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von insgesamt 1.000.000 Euro übersteigen; für die Bemessung der Wertgrenze von wiederkehrenden Leistungen gilt sinngemäß § 12 Abs. 4 GeschO, ausgenommen sind Vergaben, für die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h, Nr. 5 GeschO der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beteiligungen zuständig, bzw. nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. h GeschO der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung zuständig sind,

33. Stundungen über 500.000 Euro,

34. Niederschlagung über 200.000 Euro,

35. Erlässe ab 100.000 Euro,

36. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 500.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 500.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

37. Vorlage von Prüfberichten gemäß Art. 91 GO,

38. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen mit Auflagen,

39. Erwerb, Verkauf, Tausch von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten (Reallast, Grundpfand, Nießbrauch, Vorkaufs- oder Erbbaurecht) der Stadt Weiden i.d.OPf. und der von ihr verwalteten Stiftungen ab einem Wert von 1.000.000 Euro,

40. Grundstücksangelegenheiten mit Beteiligung von Stadtratsmitgliedern und Stadtbediensteten, die einen Wert von 75.000 Euro übersteigen,

41. Rangrücktritt von dinglichen Rechten hinter Belastungen über 80 % des Objektwertes, Zustimmung zur Belastung der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes sowie Stillhalteerklärungen für den Erbbauzins bei Belastungen der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes, bei einem Objektwerte von über 1.000.000 Euro,

42. Einleitung von Zwangsenteignung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften,

43. Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, auch Änderungen des Stiftungszwecks,

44. Festlegung von Zielen und Aufgaben der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeindlicher Unternehmen in Privatrechtsform,

45. Erlass und Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe,

46. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,

47. Änderung der Rechtsform der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeindlicher Unternehmen in Privatrechtsform,

48. Rückzahlung von Eigenkapital im Bereich der Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeindlichen Unternehmen in Privatrechtsform,

49. Weisungserteilung gegenüber dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in den Fällen des § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) [1]Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Ausschussgemeinschaft ist jedoch nicht ausschusswirksam, soweit deren Bildung einer Fraktion den einzigen Sitz in einem Gremium vorenthalten würde.

§ 5
Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(1) [1]Für die Leitung der Dezernate können berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt werden. [2]Sie haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). [3]Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Aufgabengebiete (Dezernate), die Zahl und die Wahlzeit der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat festgelegt (Art. 40, 41, 46 GO).

(3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden.

(4) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständige Vertretung, die vom Oberbürgermeister geregelt wird, vertreten.

§ 6
Verwaltungsaufgaben

(1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereiches die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereiches nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 1 GeschO die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

(3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

III. Ausschüsse, Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und Beiräte

1. Allgemeines

§ 7
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren nach d´Hondt, bei unzulässiger Überaufrundung nach Hare/Niemeyer, verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, wird anhand eines Rückgriffs auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entschieden. [3]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen. [4]Satz 2 gilt auch für die Verteilung von Sitzen in Verwaltungsratsgremien und/oder Aufsichtsräten, soweit die Sitze mit ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern besetzt werden sollen.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben

§ 8
Vorberatende Ausschüsse

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird als vorberatender Ausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet: örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Stadthaushalts sowie der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen und die Vorbehandlung der Ergebnisse der örtlichen und der überörtlichen Prüfung.

(3) Im Übrigen sind alle in § 9 GeschO näher bezeichneten Ausschüsse für den jeweils aufgeführten Aufgabenbereich vorberatend tätig, sofern die Entscheidung im Einzelfall kraft Gesetz oder nach der Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten ist, z. B. wegen Genehmigungsbedürftigkeit (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) oder wegen Überschreitung bestimmter in der Geschäftsordnung festgelegter Wertgrenzen.

§ 8 a
Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift

Es wird folgender Ausschuss nach besonderer Rechtsvorschrift gebildet:

a) Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen,
Angelegenheiten für Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse, grundsätzliche soziale Fragen,

§ 8 b
Beiräte

Es wird folgender Beirat mit folgendem Aufgabengebiet gebildet:

a) Seniorenbeirat
Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. zu fördern.

§ 9
Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Mobilität und Umwelt:

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbewesens und des Gesundheitswesens,

b) Verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere jene mit erheblichem finanziellem Aufwand oder weiträumiger Auswirkung auf den Gebieten der Verkehrsführung oder der Verkehrssicherung und der damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen,

c) Grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,

d) Sonstige allgemeine Entscheidungen aus dem Verwaltungsrecht, einschließlich der Behandlung von Rechtsmitteln, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,

e) Grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere Immissions- und Naturschutz, des Boden- und Abfallrechts,

f) Grundsätzliche Angelegenheiten des Energiesparens, des Einsatzes regenerativer Energien und des Klimaschutzes.

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beteiligungen:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind, insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 1.000.000 Euro. Für die Bemessung der Wertgrenze von wiederkehrenden Leistungen gilt sinngemäß § 12 Abs. 4 GeschO,

b) Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen über folgende Beträge im Einzelfall:

Erlass	über 20.000 Euro
Niederschlagung	über 40.000 Euro
Stundung	über 100.000 Euro
Aussetzung der Vollziehung	über 100.000 Euro,

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 200.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag über 200.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist, über 200.000 Euro,

e) Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten (Reallast, Grundpfand, Nießbrauch, Vorkaufs- oder Erbbaurecht) der Stadt Weiden i.d.OPf. und der von ihr verwalteten Stiftungen ab einem Wert von 200.000 Euro,

f) Rangrücktritte von dinglichen Rechten hinter Belastungen über 80 % des Objektwertes, Zustimmung zur Belastung der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes sowie Stillhalteerklärungen für den Erbbauzins bei Belastungen der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes, bei einem Objektwert bis 1.000.000 Euro,

g) Grundstücksangelegenheiten mit Beteiligung von Stadtratsmitgliedern und Stadtbediensteten, die einen Wert von 25.000 Euro übersteigen,

h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den EU-Schwellenwert übersteigen,

i) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, die einen Betrag von jährlich 10.000 Euro übersteigen,

j) Entscheidungen über Widersprüche im Abhilfeverfahren mit einem Gegenstandswert über 20.000 Euro,

k) Strategische Förderung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft

l) Vorberatung von Zuschussvereinbarungen, Betrauungsakten und vergleichbaren Regelwerken an städtische Beteiligungen

m) Berichterstattung der Geschäftsführungen der städt. Beteiligungen

n) Vorberatung des Beteiligungsberichts mit Vorberatung der Kernfelder, des Jahresverlaufs und einer Risikoabschätzung der städt. Beteiligungen.

3. Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung:

a) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

c) Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse i.S. der §§ 2 und 3 Abs. 2 BauGB,

d) Beschlüsse von Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanungen bzw. – konzepten und sonstigen städtebaulichen, insbesondere verkehrsinfrastrukturellen Planungen bzw. Konzepten, soweit nicht der Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Mobilität und Umwelt zuständig ist,

e) Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung gem. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen),

f) Angelegenheiten der vereinfachten Umlegung nach dem BauGB,

g) Festlegung der Umlegungsgebiete und Begrenzung der Erschließungsgebiete,

h) Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen bei Maßnahmen mit einer Bausumme über 500.000 Euro, Auftragsvergabe von Bauleistungen, soweit sie einen Wert von 200.000 Euro übersteigen,

i) Entscheidungen über Bauvoranfragen und Bauanträgen, isolierte Anträge auf Ausnahme, Befreiung oder Abweichung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen,

j) Zustimmung der Gemeinde gemäß städtischem Leitfaden zu § 36a BauGB (Bauturbo),

k) Entscheidungen über die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen, die voraussichtlich einen Aufwand von 1.000.000 Euro nicht übersteigen.

4. Ausschuss für Personal:

   a) Ernennung, Beförderung, Abordnung, oder Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (nebst Anwärterinnen und Anwärtern) bis einschließlich A 12 BayBesG, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinarrechtes, wie auch über Einstellung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten ab EG 9 bzw. EG S9 (nebst Auszubildenden) bis einschließlich EG 12 bzw. EG S 18 des TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt, einschließlich der Entscheidungen über Nebentätigkeiten und über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeitsvergütungen für o.a. Beamtinnen und Beamte, bzw. Beschäftigte,

   b) Entscheidung über Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge für Beamtinnen und Beamte ab A 9 bis einschließlich A 12 BayBesG sowie Tarifbeschäftigte ab EG 9 bis einschließlich EG 12 des TVöD ,

   c) Entscheidungen über Schadensersatzansprüche gegen städt. Bedienstete,

   d) Entscheidungen über die Modulare Qualifizierung bis zur 3. QE und Ausbildungsqualifizierung.

5. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Gesellschaft:

   a) grundsätzliche schulische Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der schulischen Infrastruktur und der Ganztagesbetreuung,

   b) Entscheidung über Leitlinien und Zielsetzungen im Kulturbereich,

   c) grundsätzliche Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung,

   d) Vergabe von (regelmäßigen Zuschüssen) an nicht städtische Kulturanbieter (Vereine und Einrichtungen),

   e) Auswahl und Erhalt von bildender Kunst im öffentlichen Raum,

   f) grundsätzliche Sportangelegenheiten, insbesondere die Sportförderung, die Sportstättenplanung und die Vergabe von Nutzungsrechten der Sportstätten,

   grundsätzliche gesellschaftliche Angelegenheiten, insbesondere im Bereich gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung, Integration und Inklusion.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 a
Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils am 1. Dienstag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 dieser GeschO entsprechend.

(3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 1) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO). Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2 dieser GeschO), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 10
Vorsitz im Stadtrat

(1) [1]Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11
Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. [4]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12
Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 (nebst Anwärterinnen und Anwärtern), sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis EG 8 bzw. EG S 8b des TVöD (nebst Auszubildenden) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, einschließlich der Entscheidungen über Nebentätigkeiten und über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeitsvergütungen für o. a. Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte,

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),

9. die Bestätigung der Kommandanten und der Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Weiden i.d.OPf. gem. Art. 8 BayFwG.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. Allgemein

   a) Alle Geschäfte des täglichen Verkehrs, die sich aus dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Vorschriften ergeben,

   b) Im täglichen Verkehr abzuschließende Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Leih-, Werk-, Dienst-, Gestattungs- und sonstige Verträge der Stadt Weiden i.d.OPf. und der von ihr verwalteten Stiftungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro

2. in Finanzangelegenheiten

   a) Unabweisbare außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben (ohne innere Verrechnungen) bis 200.000 Euro, wenn deren Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

   b) Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist, bis 200.000,00 Euro,

   c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,

   d) Erlässe bis 20.000 Euro,

   e) Niederschlagungen bis 40.000 Euro,

   f) Stundungen bis 100.000 Euro,

   g) Vollziehungsaussetzungen bis 100.000 Euro,

   h) Entscheidungen bei Widersprüchen im Abhilfeverfahren bis 20.000 Euro,

   i) Entscheidungen über Gehaltsvorschüsse im Rahmen der Vorschussrichtlinien,

   j) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen, Einleitung von Aktivprozessen, bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro, Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 100.000 Euro nicht übersteigt,

   k) Anordnungen auf das Haushaltssoll und Haushaltsreste,

   l) Löschung von Sicherungshypotheken,

   m) Rangrücktritte von dinglichen Rechten hinter Belastungen von bis zu 80 % des Objektwertes, Zustimmungen zur Belastung der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes sowie Stillhalteerklärungen für den Erbbauzins bei Belastungen der Erbbaurechte bis zu 80 % des Objektwertes, bei einem Objektwert bis 200.000€

   n) Laufend notwendig werdende Ausgaben, die bereits erstmalig vom zuständigen Organ genehmigt wurden,
   (z. B. Wartungsverträge, Versicherungen usw.),

   o) Bildung von Haushaltsresten,

   p) Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten (Reallast, Grundpfand, Nießbrauch, Vorkaufs- oder Erbbaurecht) der Stadt Weiden i.d.OPf. und der von ihr verwalteten Stiftungen bis zu einem Wert von 200.000 Euro,

   q) Grundstücksangelegenheiten mit Beteiligung von Stadtratsmitgliedern und Stadtbediensteten bis zu einem Wert von 25.000 Euro,

r) Entgegennahme bzw. Rückgabe von unentgeltlichen Straßengrundabtretungen,

s) Anträge jeglicher Art im Grundstücksverkehr und zwar:
Verträge über Ablösung von baulichen und gärtnerischen Anlagen bei Grunderwerb,
Löschungen von gegenstandslosen Rechten, insbesondere von nicht mehr valutierten Grundpfandrechten,
Pfandfreigaben in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert 100.000 Euro nicht übersteigt,
Pfanderstreckungen,
Bestellung, Ausübung und Löschung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten, soweit der Wert 100.000 Euro nicht übersteigt,
Grundbuchberichtigungen,
Änderungen an Heimstätten,

t) Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Miet- und Pachtverträgen,

u) Beschaffung des gesamten laufenden Bedarfes im Rahmen der im Verwaltungshaushalt bewilligten Mittel,

v) Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit sie den EU-Schwellenwert im Einzelfall nicht übersteigen,

w) unentgeltlichen Nutzungsüberlassungen von Räumen an Vereine und Verbände,

x) Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 10.000 Euro,

y) Sonstige finanzielle Belange der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen berührenden Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.

3. im Bereich Bauen und Planen:

a) Baurechtliche Entscheidungen über die Durchführung städt. Baumaßnahmen, die voraussichtlich einen Aufwand von 200.000 Euro nicht übersteigen,

b) Entscheidungen über Bauvoranfragen und Bauanträge, isolierte Anträge auf Ausnahme, Befreiung oder Abweichung, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen,

c) Unterhaltung und Instandsetzung der stadteigenen Gebäude und der Stiftungsgebäude,

d) Verwaltungsmäßige Durchführung von Architekten- und Ingenieurwettbewerben,

e) Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen bei Maßnahmen mit einer voraussichtlichen Bausumme bis einschl. 500.000 €,

f) Verfügungen, die durch Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften veranlasst sind,

g) Entscheidungen über Werbeanlagen,

h) Genehmigungen und Zeugnisse für den Bodenverkehr nach dem Baugesetzbuch,

i) Ausübung des Vorkaufsrechts nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen,

j) Genehmigungen nach dem Landwirtschaftsrecht,

k) Zustimmung gemäß städtischem Leitfaden zu § 36 BauGB (Bauturbo).

4. in Personalangelegenheiten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Widmung und Entwidmung von Dienstwohnungen,

c) Zahlung von Zulagen wegen Ausübung höherwertiger Tätigkeiten und Genehmigung von Entgeltzahlungen für Überstunden und Gewährung von Arbeitsmarktzulagen zur Sicherung des Personalbedarfs in Einzelfällen,

d) Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 12 bzw. S18

e) Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen, Elternzeit, familienpolitische Beurlaubung sowie über sonstige Beurlaubungen unter Wegfall der Bezüge bis zu 6 Monaten,

f) Entscheidung über Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge für Beamtinnen und Beamte bis A 8 BayBesG sowie Tarifbeschäftigte bis EG 8 bzw. S 8b des TVöD,

g) Anerkennung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten, die Anrechnung von nicht vorgeschriebenen ruhegehaltsfähigen Zeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz,

h) Einstellung von Aushilfsbeschäftigten mit einer Befristung bis zu einem Jahr,

i) Genehmigung von Dienstreisen einschl. Auslandsdienstreisen.

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

Angelegenheiten der allgemeinen inneren Verwaltung:

a) Staatsangehörigkeitswesen

b) Personenstandswesen

c) Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen

d) Führerschein-, Zulassungs- und Fahrschulwesen

e) Gewässerschutz und Wasserrecht

f) Durchführung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Die Übertragung gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der vierfache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13
Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) [1]Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. [2]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 14
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadtverwaltung stattzufinden hat.

§ 15
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeister, des/der zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO Frau Saskia Kosmus als weitere Stellvertretung. Soweit diese verhindert ist, übernimmt das jeweils dienstsälteste ehrenamtliche Stadtratsmitglied, in Ausschüssen bezogen auf die Mitglieder des Gremiums, deren Vertretung.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17
Rechtsstellung, Aufgaben

(1) [1]Der Ortssprecher gem. Art. 60 a GO ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. [2]Soweit örtliche Angelegenheiten wahrzunehmen sind, hat der Ortssprecher das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. [3]Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton-, Bild- und Filmaufnahmen jeder Art sind zulässig; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. Rechtsgeschäfte mit Dritten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes oder zum Zwecke der Ausbildung erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22
Einberufung

(1) [1]Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit oder 14 Tage nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden in der Regel im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses der Stadt Weiden i.d.OPf. statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. [2]In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23
Tagesordnung

(1) [1]Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Bürgerportal des Ratsinformationssystems; das Bürgerportal soll über die Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. erreichbar sein.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24
Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis in elektronischer Form zu den Sitzungen eingeladen. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Der Tagesordnung können weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. [4]Weitere Unterlagen können ergänzend zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) [1]Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form über die eröffneten Zugänge zu übermitteln (vgl. www.weiden.de/e-mail-zugang). [3]Anträge sollen spätestens bis zum 14. Arbeitstag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) [1]Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

[2]Die Feststellung der objektiven Dringlichkeit obliegt dem Oberbürgermeister. [3]Er informiert den Stadtrat unverzüglich über die Entscheidung.

(3) Anträge, die sich auf Gegenstände beziehen, die bereits in einer vorherigen Sitzung behandelt wurden, werden nur dann erneut behandelt , wenn und soweit sich die Sachlage oder die Rechtslage geändert hat.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
Änderungsanträge sind solche, bei denen der Antragsgegenstand erhalten bleibt.

III. Sitzungsverlauf

§ 26
Eröffnung der Sitzung

[1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

§ 27
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann nur durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, [5]Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sprechen von ihrem Platz aus. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. [3] Jeder Redner kann sich pro Tagesordnungspunkt drei Mal zu Wort melden. Dies gilt nicht für die Beratung in den Ausschüssen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) [1]Der Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen. [2]Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(9) [1]Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29
Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31
Anfragen

[1]Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung, spätestens um 20.00 Uhr.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt. [2]Bei Stadtratssitzungen ist der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO zu dokumentieren, soweit ein Stadtratsmitglied beim jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht die explizit die Dokumentation des Verlaufes wünscht. [3]In den Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte nach §§ 8 a, b und 9 ist lediglich der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO zu dokumentieren. [4]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) [1]Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35
Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und der Beiräte – mit Ausnahme des Naturschutzbeirates – gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.

(2) [1] Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines in Abs. 1 genannten Gremiums, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. [2] Berät ein in Abs. 1 genanntes Gremium über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Gremium nicht angehört, so gibt das in Abs. 1 genannte Gremium dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3] Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36
Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38
Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung steht zur allgemeinen Einsicht auf der Homepage der Stadtverwaltung zur Verfügung.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.2026 in Kraft.